
S 46 (15) RJ 174/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	46
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 (15) RJ 174/02
Datum	16.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 04.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein kalendertägliches Übergangsgeld vom 29.01.2001 bis zum 30.06.2001 in Höhe von 43,83 EURO, vom 01.07.2001 bis zum 30.06.2002 in Höhe von 44,09 EURO und vom 01.07.2002 bis zum 20.01.2003 in Höhe von 44,77 EURO zu zahlen.

Hierauf hat sie das für die Zeit vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 bereits gezahlte Übergangsgeld anzurechnen.

Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Übergangsgeldes.

Der Kläger war seit 1987 als Chemiarbeiter tätig. Letzter Arbeitstag war der 30.06.1999. Vom 14. bis zum 25.02.2000 absolvierte er eine Berufsfindung und Arbeitserprobung im Berufsausbildungswerk (baw) E. Dort zeigte sich die Notwendigkeit eines Reha- & Vorbereitungslerngangs (RVL). Den RVL

bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 26.04.2000 ab dem 16.10.2000 bis zum 28.01.2001. Mit weiterem Bescheid vom 26.04.2000 bewilligte die Beklagte dem KlÄxger eine 24-monatige Umschulung zum IT&64979;Systemelektroniker. Sie teilte ihm mit, dass sie den Beginn der BerufsfÄrderungsmaÄnahme fÄ¼r den 29.01.2001 vorgemerkt habe. Den RVL absolvierte der KlÄxger im bfw I. Diesen beendete er mit Erfolg, was das bfw I der Beklagten auch separat mitteilte. Das bfw befÄ¼rwortete die Ä¼bernahme des KlÄxgers in die vorgesehene HauptmaÄnahme mit Schreiben vom 28.01.2001. Weiterhin teilte das bfw I der Beklagten mit, dass der KlÄxger dort auch die HauptmaÄnahme vom 29.01.2001 bis zum 28.01.2003 durchfÄ¼hren werde.

Mit Schreiben vom 02.02.2001 bescheinigte die Beklagte dem KlÄxger das bezogene Ä¼bergangsgeld "fÄ¼r eine berufsfÄrdernde Leistung zur Rehabilitation" vom 16.10.2000 bis zum 28.01.2001.

Mit Bescheid vom 04.04.2001 bewilligte die Beklagte dem KlÄxger Ä¼bergangsgeld "fÄ¼r die Dauer der Leistung" in HÄhe von tÄglich 80,35 DM ab dem 16.10.2000. Die Berechnung des Ä¼bergangsgeldes erfolge unter BerÄcksichtigung von einmalig gezahltem Entgelt. Hierbei wurde das kalendertÄgliche Brutto- und Nettoarbeitsentgelt nach Â§ 301 a 6. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) pauschal um jeweils 10 % erhÄht.

Hiergegen legte der KlÄxger am 14.05.2001 Widerspruch ein. Den Bescheid habe er erst am 10.05.2001 erhalten. Da er 9300,00 DM und damit 16 % sozialversicherungspflichtige Sonderzahlungen erhalten habe, solle das Ä¼bergangsgeld um 16 % und nicht bloÄ um 10 % erhÄht werden. Er legte Bescheinigungen Ä¼ber die von ihm empfangenen sozialversicherungspflichtigen Sonderzahlungen vor.

Die Beklagte meinte, [Â§ 301 a SGB VI](#) sei anwendbar, da der Anspruch auf Ä¼bergangsgeld am 16.10.2000 entstanden sei.

Daraufhin nahm der KlÄxger seinen Widerspruch fÄ¼r die Zeit vom 16.10.2000 bis zum 28.01.2001 (RVL) zurÄck. Am 29.01.2001 habe aber eine neue MaÄnahme begonnen, fÄ¼r die auch ein neuer Anspruch auf Ä¼bergangsgeld entstanden sei. FÄ¼r dessen Berechnung sei das gesamte tatsÄchlich erzielte sozialversicherungspflichtige Einkommen einschlieÄlich der tatsÄchlich empfangenen sozialversicherungspflichtigen Sonderzahlungen maÄgebend.

Die Beklagte wies den Widerspruch des KlÄxgers mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.2002 als unbegrÄndet zurÄck. Es handele sich bei RVL und HauptmaÄnahme um eine einheitliche MaÄnahme, sodass der Anspruch auf Ä¼bergangsgeld insgesamt am 16.10.2000 entstanden und damit durchgÄngig nach [Â§ 301 a SGB VI](#) zu berechnen sei.

Hiergegen hat der KlÄxger am 05.07.2002 Klage erhoben. Er hat gemeint, ein einheitlicher Leistungsfall liege nicht vor. Nach den Â§Â§ 33 Abs. 3 9. Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), 16 SGB VI in der Fassung bis zum 30.06.2001 seien RVL

und Hauptmaßnahme getrennte Maßnahmen, die im Übrigen ja auch mit unterschiedlichen Bescheiden bewilligt worden seien. So sei dies auch beim Übergangsgeld gewesen. Von daher sei mit Beginn der Hauptmaßnahme am 29.01.2001 ein neuer Anspruch auf Übergangsgeld entstanden, weshalb [Â§ 301 a SGB VI](#) hierfür nicht gelte. Vielmehr seien die tatsächlichen Einmalzahlungen zugrunde zu legen. Für diese Rechtsauffassung spreche auch, dass RVL und Hauptmaßnahme verschiedene Zielrichtungen hätten, voneinander unabhängig seien und getrennt voneinander bewilligt würden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2002 zu verurteilen, ihm vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 Übergangsgeld unter Zugrundelegung auch der von ihm vom 01.07.1998 bis zum 30.06.1999 bezogenen sozialversicherungspflichtigen Einmalzahlungen in Höhe von 10.067,32 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, beide Maßnahmen seien organisatorisch verbunden und damit einheitlich. Alles andere würde auch zu verschieden hohem Übergangsgeld für eine einheitliche Maßnahme führen.

Der Kläger hat weitere Verdienstbescheinigungen vorgelegt. Für den berechnungsrelevanten Zeitraum vom 01.07.1998 bis zum 30.06.1999 betrugen die beitragspflichtigen Einmalzahlungen hiernach insgesamt 10.067,32 DM. Aufgrund dieser Bescheinigungen hat die Beklagte unter fiktiver Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Klägers folgendes Übergangsgeld vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 berechnet: Kalendertäglich ab dem 29.01.2001 43,83 Euro, ab dem 01.07.2001 44,09 Euro und ab dem 01.07.2002 44,77 Euro. Angewandt hat sie die [Â§Â§ 21 ff SGB VI](#) in ihrer bis zum 30.06.2001 geltenden Fassung. Sie hat allerdings gemeint, von dem berechneten Übergangsgeld sei das für die gesamte Dauer der Leistung (16.10.2000 bis 20.01.2003) gezahlte Übergangsgeld in Abzug zu bringen.

Wegen weiterer Einzelheiten nimmt die Kammer auf den Inhalt von Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere wurde sie fristgemäß erhoben.

Die Klage ist auch begründet.

Der Ausgangsbescheid vom 04.04.2001 ist nicht bestandskräftig geworden. Hierbei ist unerheblich, wann der Kläger diesen Bescheid erhalten hat, weil die

Beklagte seinen Widerspruch allein sachlich beschieden hat (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 7. Auflage, Rn. 7 zu [Â§ 84 SGG](#) m.w.N.).

Die angefochtenen Bescheide sind auch in der Sache rechtswidrig und waren daher aufzuheben. Zu Unrecht hat die Beklagte auch f  r die Zeit ab dem 29.01.2001 (Hauptma  nahme) [Â§ 301 a SGB VI](#) angewandt. Diese Vorschrift stellt darauf ab, wann der Anspruch auf   bergangsgeld entstanden ist. Ist der Anspruch bis zum 31.12.2000 entstanden, ist das Regelentgelt pauschal um 10 % zu erh  hen. Ist der Anspruch hingegen sp  ter entstanden, greifen f  r den Kl  ger wegen [Â§ 301 SGB VI](#) f  r den gesamten Zeitraum vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 die [Â§Â§ 21 ff. SGB VI](#) in ihrer bis zum 30.06.2001 geltenden Fassung.

[Â§ 301 a SGB VI](#) ist auf die Hauptma  nahme nicht anwendbar. Bei RVL und Hauptma  nahme handelt es sich um 2 rechtlich getrennt zu betrachtende Ma  nahmen, sodass der Anspruch auf   bergangsgeld f  r die Hauptma  nahme am 29.01.2001 entstanden ist. Die Kammer folgt hierbei im wesentlichen der Argumentation der Kl  gerseite. Es handelt sich um rechtlich unterschiedliche Ma  nahmen. Auch insoweit gelten wegen [Â§ 301 SGB VI](#) noch die bis zum 30.06.2001 in Kraft befindlichen Vorschriften.

Nach [Â§ 16 SGB VI](#) a.F. war     im    rigen ebenso wie nunmehr nach [Â§ 33 Abs. 3 SGB IX](#)     die Berufsvorbereitung, also der RVL, in [Â§ 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#) geregelt, die Aus- und Weiterbildung, also die Hauptma  nahme, hingegen in [Â§ 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#). Es handelt sich damit in der Tat um rechtlich verschiedene Ma  nahmen, was die Beklagte im    rigen auch dadurch deutlich gemacht hat, dass sie diese in verschiedenen Bescheiden bewilligt hat.

Auch konnte das bfw I erst bei Abschluss des RVL feststellen, ob der Kl  ger    berhaupt in die Hauptma  nahme zu    bernehmen war. Auch hieraus wird die     rechtliche und tats  chliche     Verschiedenheit beider Ma  nahmen an. Hieran aber kn  pft [Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) a.F. an, der lautet: Anspruch auf   bergangsgeld haben Versicherte, die (   ) berufsf  rdernde Leistungen nach [Â§ 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4](#) (   ) erhalten.

Da der Kl  ger aber 2 verschiedene Ma  nahmen, n  mlich den RVL nach [Â§ 16 Abs. 1 Nr. 2](#) und die Hauptma  nahme nach [Â§ 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#) a.F. erhalten hat, sind auch 2 verschiedene Anspr  che auf   bergangsgeld zu 2 verschiedenen Zeitpunkten entstanden. W  hrend der Anspruch auf   bergangsgeld f  r den RVL am 16.10.2000 und damit unter der Geltung des [Â§ 301 a SGB VI](#) entstanden ist, ist der Anspruch auf   bergangsgeld f  r die Hauptma  nahme am 29.01.2001 entstanden. Hierf  r gilt [Â§ 301 a SGB VI](#) demzufolge nicht. Vielmehr hat die Beklagte gem    [Â§Â§ 301, 21 ff. SGB VI](#) (a.F.) das   bergangsgeld vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 aus dem tats  chlichen Einkommen einschlie  lich der tats  chlichen Einmalzahlungen zu berechnen.

Diese Vorschriften hat die Beklagte im Rahmen ihrer Probeberechnung vom 29.09.2003 auch korrekt angewandt, sodass sie zur Zahlung der dort errechneten Betr  ge zu verurteilen war.

Entgegen ihrer in der Proheberechnung und dem Schriftsatz vom 23.12.2003 geäußerten Rechtsauffassung hat sie hiervon auch nur das ab dem 29.01.2001 bereits gezahlte Übergangsgeld in Abzug zu bringen. Dies ist die Konsequenz daraus, dass ab dem 29.01.2001 eine rechtlich selbständige, neue berufsfördernde Maßnahme begonnen hat. Die Kammer hat es für angebracht gehalten, dies auch im 3. Satz des Tenors klarzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Sie trägt dem vollen Erfolg der Klage Rechnung.

Erstellt am: 26.08.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024